

Satzung

Schützenverein Zeulenroda e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Zeulenroda e.V." (nachfolgend SVZ genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zeulenroda.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein wird Mitglied des Thüringer Schützenbundes und des VdW, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der SVZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung vom 01.01.1977.
- (2) Der SVZ hat den Zweck, gleichgesinnte Sportfreunde zusammenzuschließen und ihre Interessen wirkungsvoll zu fördern und zu vertreten.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und betreibt den Schießsport nach nationalen und internationalen Regeln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur in gemeinnützigem Einsatz für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Das Gesamtvermögen gehört dem Verein und nicht anteilig den Mitgliedern.
- (8) Auslagenrückerstattung erfolgen entsprechend eingereicherter Nachweise.
- (9) Der SVZ ist bemüht, Pächter/Eigentümer des Schießstandes in Zeulenroda-Märien zu werden.. Die Bedingungen hierfür werden vertraglich verankert.

§ 3 Ziele

- (1) Die Ziele des SVZ bestehen in:
 1. - der Förderung und Pflege des Schießsportes als Breitensport,
 2. - der Wahrung von Sitte, Brauchtum und Tradition des Schützenwesens,
 3. - der Förderung der Jugend und des Nachwuchses im Schießsport,
 4. - der Unterhaltung der Schießsportanlagen in Zeulenroda, (soweit §2(6) zutreffend),
 5. - der schrittweisen Erweiterung der materiell-technischen Voraussetzung zum Erlangen einer hohen Wettkampfstärke,
 6. - dem pflegsamem Umgang mit allen zur Verfügung stehenden Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen sowie der Schießanlagen,
 7. - der Durchführung von Schießübungen und Wettkämpfen für Vereinsmitglieder und anderer Sportfreunde,
 8. - der Förderung des Interesses und der Gewinnung weiterer Schießsportanhänger, auch durch Wettbewerbe für die Bevölkerung der Stadt und des Umlandes,
 9. - der Nutzung der Schießanlage (soweit §2(6) zutreffend) durch andere Schützenvereine oder einzelner Schützen,
 10. - der Ausbildung sachkundiger Vereinsmitglieder zu Schießleitern und Kampfrichtern.
- (2) Um das Ziel des Vereines, die aktive Ausübung des Schießsportes zu fördern, ist es erforderlich, dass die aktiven Mitglieder des Vereines eine entsprechende Aktivität zeigen.
 - a) Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich durch seinen Beitritt, den Schießsport aktiv zu betreiben
 - b) Jedes Mitglied verpflichtet sich, regelmäßig am Schießtraining (gemeinschaftlich oder individuell) teilzunehmen.
 - c) Jedes Mitglied verpflichtet sich, an der jährlich stattfindenden Vereinsmeisterschaft in den ihm jeweils möglichen Disziplinen teilzunehmen.
 - d) Jedes Mitglied verpflichtet sich an den vereinseigenen Wettkämpfen wenigsten zweimal pro Jahr teilzunehmen.
 - e) Jedes Mitglied verpflichtet sich, an den regelmäßigen Mitgliederversammlungen entsprechend der Bekanntgabe teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle erfolgt eine rechtzeitige begründete

- Entschuldigung.
- f) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen eine Vereinstracht zu beschaffen (Hose/Rock, Jacke, Hut)
 - g) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, insbesondere auch durch die Teilnahme an Schützenaktivitäten in anderen Bereichen. (z.B. Nachkommen der Einladungen zu Schützenumzügen, Kreisschützenbällen, Salutschießen, Vereinsfeiern u.ä.)
 - h) Jedes Mitglied leistet seinen Beitrag zur Erhaltung des Schießstandes (soweit §2 (6) zutrifft) entweder in Form von individuell zu leistenden Arbeitsstunden (15 Stunden pro Kalenderjahr) oder durch Zahlung eines geldlichen Ausgleiches von 5 Euro pro nichtgeleisteter Arbeitsstunde.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus : Mitgliedern
Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann nach Antragstellung jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und 18. Lebensjahr steht der Beitritt offen, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in schriftlicher Form vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit des Antragstellers. Dieser hat bei einer positiven Entscheidung der Mitgliederversammlung den Jahresbeitrag für das laufende Jahr ($\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages pro Monat) und den vollen Beitrag für das Folgejahr in bar zu entrichten, ansonsten storniert sich die Aufnahme in den Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, welche spätestens drei Monate vor Jahresende einzureichen ist, möglich. (letzter Termin jeweils der 30. September). Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam. Der Jahresbeitrag für das den Austritt beinhaltende Jahr ist in voller Höhe zu bezahlen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen :
 - bei wiederholter Verletzung der Satzung insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen die in § 3 genannten Pflichten,
 - bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln,
 - bei grober Verletzung von Sitte und Anstand,
 - bei einem Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr,
 - bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.Der Vorstand des Vereins hat dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen, bevor die Entscheidung getroffen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich auszuhändigen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den SVZ verdient gemacht haben, verleihen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im Monat Februar durch Lastschrift vom Konto eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dies banktechnisch zu sichern. Zusätzliche Kosten für Rückbuchungen, Stornos ö.ä. gehen zu Lasten des Mitgliedes. Wenn bis zum 31. 03. des jeweiligen Jahres die Beitragsschuld nicht beglichen ist, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§ 7 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, dass aus dem Kassenbestand und dem vereinseigenen Inventar/Ausrüstungen besteht.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.
- (2) Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVZ. Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) statt.
- (2) Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,
 - Beratung der Aufgaben des Vereins und Aufgabenstellung an den Vorstand,
 - Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Haushaltsplanung, Kreditaufnahmen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- (3) Die Generalversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (4) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Im Ausnahmefall kann die Generalversammlung über kurzfristig eingereichte Ergänzungen beschließen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht den Jahresabschluss des Schatzmeisters und den Rechnungsprüfungsbericht einzusehen.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird oder die Belange des Vereins es erfordern.
- (8) Über den Verlauf der Generalversammlung und über gefasste Beschlüsse, auch bei Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu erstellen, die vom jeweils Protokollführenden und vom Versammlungsleiter zu beurkunden sind.
- (9) Jede ordnungsgemäß stattfindende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind 51 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus:
dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 3. Vorstand, dem Schatzmeister und dem Hauptschützenmeister.
Den Verein kann der 1. Vorstand und der 2. Vorstand jeweils in Alleinvertretungsberechtigung und der 3. Vorstand nur gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Hauptschützenmeister, der Schatzmeister nur gemeinsam mit dem 3. Vorstand oder dem Hauptschützenmeister oder der Hauptschützenmeister nur gemeinsam mit dem 3. Vorstand oder dem Schatzmeister jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die aufgeführte Reihenfolge ist im Innenverhältnis des Vereines bindend.
Der 1. Vorstand ist allein bis zu einer Höhe von 500,00 € entscheidungsberechtigt.
Über die Verwendung höherer Mittel entscheidet der gesamte Vorstand.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören weitere, durch den Vorstand ausgewählte Mitglieder, wie z.B.
 - der Schriftführer
 - der Waffenwart
 - der Jugendleiter. (bei Bedarf)
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
Jedes Mitglied ist einzeln in seiner Funktion zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Scheidet der 1. Vorstand aus dem Verein aus, so ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erforderlich
In der Zeit zwischen dem Ausscheiden des 1. Vorstandes und der Neuwahl des gesamten Vorstandes übernimmt der 2. Vorstand den Vorsitz des Vereins. Scheidet auch gleichzeitig der 2. Vorstand aus, so übernimmt der 3. Vorstand den Vorsitz des Vereins. Scheidet auch gleichzeitig der 3. Vorstand aus, so übernimmt der Schatzmeister den Vorsitz des Vereins. Scheidet auch gleichzeitig der Schatzmeister aus, so übernimmt der Hauptschützenmeister den Vorsitz des Vereins. Scheidet auch der Hauptschützenmeister gleichzeitig aus, so muss ein gerichtlicher Notvorstand bestellt werden.
Scheiden andere Mitglieder des Vorstandes aus dem Verein aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger kooptieren.

- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorstandes. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig eine Woche vor den Mitgliederversammlungen zusammen. Die Tagungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Er muss eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 11 Geschäftsverteilung

- (1) Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden bzw. dem Vorstand.
- (2) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er hat insbesondere :
 - die Termine der Beitragseinzahlung einzuhalten,
 - die Jahresbeiträge in korrekter Höhe zu vereinnahmen,
 - dem Verein zustehende andere Mittel einzuziehen,
 - Mittel des Vereins nach Entscheidung des Vorstandes zu verwenden,
 - über die Vereinsfinanzen ordnungsgemäß Buch zu führen und
 - alle Fragen bezüglich des Finanzamts zu klären.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung von
 - Vorstandssitzungen
 - Sitzungen des erweiterten Vorstandes
 - Inhalten der Mitgliederversammlungen.Alle Abstimmungen und deren Ergebnisse sind genau festzuhalten mit Ort, Zeit und Datum. Alle Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Die Revisoren haben jährlich einmal durch Einsicht in die Buchungsunterlagen des Schatzmeisters die Finanzen zu prüfen und über ihre Feststellung vor der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (5) Der Waffenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und den Zustand der Waffen.
- (6) Der Jugendwart kümmert sich um alle Belange der Jugendarbeit, wie:
 - die Organisation an der Teilnahme von Wettkämpfen,
 - das Training der Jugendgruppe,
 - die Belehrungen im Umgang mit Waffen und Munition,
 - die Organisation der Jugendgruppe,
 - die Weiterbildung in der Sachkunde.

§ 12 Satzungsänderung / Auflösung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beruft unter Beifügung des Antrages die Generalversammlung ein. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss zu Auflösung bedürfen der 51 % igen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die so vorgenommenen Satzungsänderungen bedürfen der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Zeulenroda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsort

Der Gerichtsort für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem SVZ, seinen Organen und seinen Mitgliedern ist Greiz.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die erarbeitete Satzung tritt durch die Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 13. Oktober 2002